kindertagesstätte
unterknöringen

PURZELBAUM

Stadt Burgau

Benutzerordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort Seite 2
2. Einrichtung Seite 3
3. Benutzerordnung Seite 4
    - 3.1 Anmeldung
    - 3.2 Aufnahmevoraussetzungen
    - 3.3 Abmeldung
    - 3.4 Ausschluss
    - 3.5 Öffnungszeiten
    - 3.6 Buchungszeiten
    - 3.7 Erkrankungen / Fernbleiben
    - 3.8 Aufsichtspflicht und Haftung / Unfallversicherung
    - 3.9 Mitwirkungspflicht der Eltern
4. Gebühren Seite 15
5. Gruppeneinteilung Seite 17
6. Schließzeiten Seite 17
7. Nutzung von Apps Seite 18
8. Sonstiges Seite 22
9. Ansprechpartner:innen Seite 23

1. Vorwort

Liebe Eltern,

mit dieser Broschüre möchten wir Sie über die kommunale Einrichtung der Kindertagesstätte „Purzelbaum“ und Betreuungsmöglichkeiten für Kinder im Alter von 10 Monaten bis zum Schuleintritt informieren.

Unsere Kindertageseinrichtung dient der regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Die Einrichtung ist eine familienergänzende und beratende Einrichtung, die in Zusammenarbeit mit den Eltern einen Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie die Gesamtentwicklung für noch nicht schulpflichtige Kinder erfüllen möchte. Die Förderung erfolgt nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz.

Die Stadt Burgau bietet den Erziehungsberechtigten ein differenziertes Betreuungsangebot von Kindertageseinrichtungen an. Als Träger der städtischen Einrichtungen legt die Stadt Burgau großen Wert auf einen guten Anstellungsschlüssel durch pädagogische Fachkräfte und qualifiziertes Personal. Durch Weiterbildung und Fortbildung wird unser Personal immer wieder neu geschult.

Für eine gegenseitige ergänzende Erziehung Ihres Kindes ist die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Ihnen und den Erzieherinnen eine wesentliche Voraussetzung. Gerne steht Ihnen für auftretende Fragen und Probleme unser Fachpersonal bei Elterngesprächen zur Verfügung. Nutzen Sie auch die öffentlichen Veranstaltungen der Einrichtung, um Ihren Kindern einen Einblick und guten Start zu ermöglichen.

Wir wünschen Ihnen und uns, dass sich Ihr Kind in unserer Kindertagesstätte wohlfühlt und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Der Start des neuen Kindergartenjahres ist jeweils zum

1. Werktag im September

(Trifft der 1. Werktag auf einen Freitag, kann der Beginn auf den darauffolgenden Montag verlegt werden.)

Die Kinder werden gestaffelt aufgenommen. Näheres steht in Ihrer Zusage.

2. Einrichtungen

Adresse:

Kindertagesstätte „Purzelbaum“
Am Gässle 8
Stadtteil Unterknöringen
89331 Burgau
Telefon: 08222-5063
E-Mail: kita-purzelbaum@stadt.burgau.de
Webseite: www.burgau.de/kita-purzelbaum

Kinderkrippe:

- Betreuung in der Kinderkrippe (2 Gruppen)
  Kinder von 10 Monaten bis zu 3 Jahren

Kindergarten:

- Betreuung im Kindergarten (5 Gruppen)
  Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

3. Benutzerordnung

Die Arbeit in unseren Einrichtungen richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetz (BayKiBiG), den geltenden Satzungen der Stadt Burgau und der folgenden Ordnung. Die Benutzerordnung ist Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages.

3.1 Anmeldung

3.1.1 Soll ein Kind in eine städtische Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, bedarf es dazu einer Bedarfsanmeldung der Personensorgeberechtigten des Kindes, welche ausschließlich online über das Bürgerserviceportal der Stadt Burgau unter folgendem Link möglich ist:

https://www.buergerservice-portal.de/bayern/burgau/bsp_kita_anmeldung/#/

3.1.2 Anmeldungen für das jeweilige neue Kita-Jahr, welches im September eines jeden Jahres beginnt, sind generell während der festgesetzten Anmeldefristen im Februar, über den in Unterpunkt 3.1.1 aufgeführten Link, möglich. Unterjährige Bedarfsanmeldungen sind ganzjährig möglich und ebenfalls, über diesen in Unterpunkt 3.1.1 aufgeführten Link, online vorzunehmen. Eine ausführliche Anleitung zur Online-Bedarfsanmeldung finden Sie im Hilfebereich des Bürgerserviceportals der Stadt Burgau im Menüpunkt „Kitaplatz“. Die Anmeldefrist zur Aufnahme während des Jahres (unterjährige Bedarfsanmeldung) beträgt mindestens 3 Monate im Voraus.

Datenschutz

Mit Anmeldung und Registrierung im Bürgerserviceportal und bei anschließender Online-Bedarfsanmeldung über den dortigen Menüpunkt „Kitaplatz“, stimmen Sie der entsprechenden Verarbeitung und Speicherung, von den dort zur Angabe notwendigen personenbezogenen Daten, zu. Ohne diese Zustimmung im Online- Portal ist eine Bedarfsanmeldung nicht möglich. Informationen zur Verarbeitung und Speicherung Ihrer dort angegebenen Daten können Sie direkt im Online-Portal zur Bedarfsanmeldung vor der Zustimmung einsehen.

3.2 Aufnahmevoraussetzungen

3.2.1 Es werden nur Kinder aufgenommen, die zusammen mit ihren Erziehungsberechtigten ihren Hauptwohnsitz in Burgau und deren Stadtteile haben.

3.2.2 Aufgenommen werden Kinder:

- Von **10 Monaten** bis zum **3. Lebensjahr** in die Kinderkrippe
- Vom **3. Lebensjahr** bis zum **Schulbeginn** in den Kindergarten

Kinder die während des Jahres ihr 3. Lebensjahr vollenden, können nach Bedarf von der Kinderkrippe in den Kindergarten wechseln. Die Entscheidung obliegt dem Träger.

3.2.3 Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und ist online über das Bürgerserviceportal der Stadt Burgau im Menü „Kitaplatz“ online zu beantragen. Die Aufnahmebedingungen sind in der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Burgau geregelt. Ferner sollten folgende Nachweise vorliegen:

- Vorlage des Impfpasses (Masernschutzimpfung)
- Vorlage der letzten Früherkennungsuntersuchung (freiwillig)
- ausgefüllter und unterzeichneter Betreuungsvertrag und deren Anlagen
- Einzugsermächtigung zwecks Gebührenabbuchung

3.2.4 Das durch den Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase des Kindes mit ein.

3.2.5 Bei Kindern mit Eingliederungshilfe wird eine Probezeit von einem Monat vereinbart.

Auswärtige Kinder können grundsätzlich nicht aufgenommen werden. In dringenden Ausnahmefällen ist ein Antrag beim Träger zu stellen.

3.3 Abmeldung

3.3.1. Kündigung durch Personensorgeberechtigten

- Eine Kündigung durch die Erziehungsberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig.
- Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- Während der letzten 3 Monate des Betreuungsjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindergarten-/Krippenjahres zulässig. Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet mit dem 31. August des folgenden Jahres.
- Kinder, die während des Kindergartenjahres wegziehen, können längstens bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in der Einrichtung betreut werden.
- Kinder mit Eingliederungshilfe können ohne Einhaltung der Kündigungsfrist während der Probezeit abgemeldet werden.

3.3.2. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule wechselt.

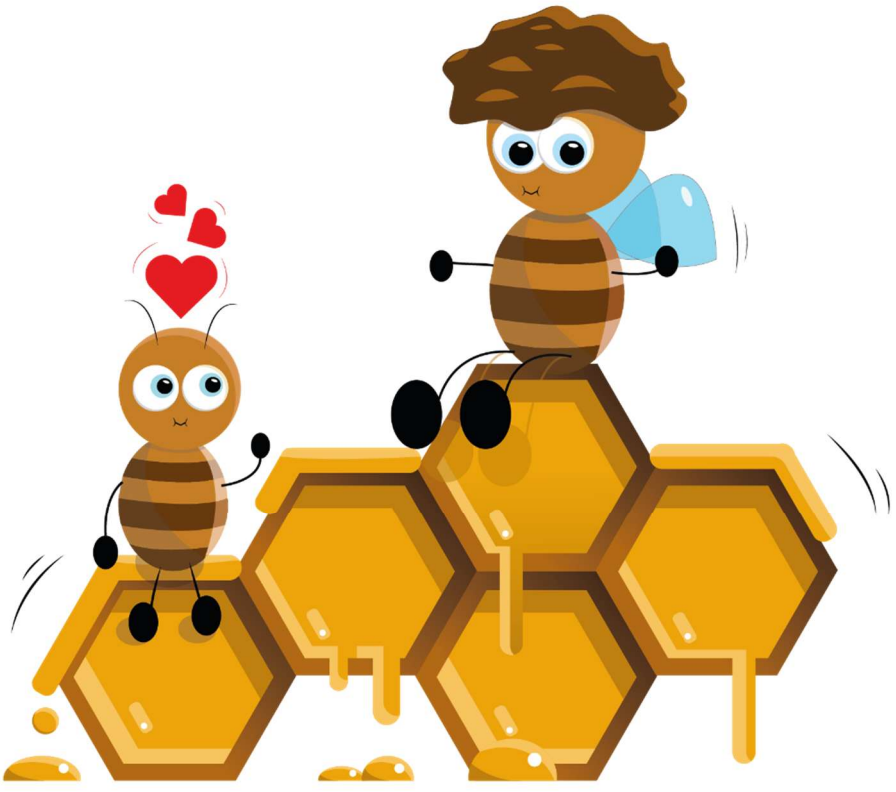

3.4 Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung wegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
- das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- bei einem Kind mit Eingliederungshilfe nach Beendigung der Probezeit der pädagogische Aufwand durch das Personal nicht geleistet werden kann,
- die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören.

3.5 Öffnungszeiten

Die Einrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet.

Die Rahmenöffnungszeiten in der Kindertagesstätte „Purzelbaum“ sind wie folgt:

- Kindergarten:
  Montag – Donnerstag 07:00 Uhr – 15:30 Uhr
  Freitag 07:00 Uhr – 15:00 Uhr

- Kinderkrippe:
  Montag – Freitag 07:00 Uhr – 15:00 Uhr

Eine Betreuungszeit außerhalb der angegebenen Zeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Die Buchungszeit beinhaltet die Bring- und Abholzeit. Wir bitten Sie deshalb darauf zu achten, dass Ihr Kind rechtzeitig von der Einrichtung abgeholt wird. Die Abholung Ihres Kindes muss mit Ende der Buchungszeit erfolgt sein. Achten Sie daher bitte darauf, dass Sie bis zum Ende der Buchungszeit die Einrichtung mit Ihrem Kind verlassen haben. Sollte die Abholung Ihres Kindes des Öfteren zeitgemäß nicht eingehalten werden, müssen Sie damit rechnen, dass Ihr Kind vom Besuch ausgeschlossen wird.

Angebotsformen im Kindergarten „Purzelbaum“ für Kinder von 3 – 6 Jahren:

- Grashüpfer-Gruppe
  Montag – Freitag 07:00 Uhr – 14:00 Uhr

- Krokodil-Gruppe
  Montag – Freitag 07:30 Uhr – 15:00 Uhr

- Mäuse-Gruppe
  Montag – Freitag 07:30 Uhr – 13:00 Uhr

- Bären-Gruppe
  Montag – Donnerstag 07:00 Uhr – 15:30 Uhr
  Freitag 07.00 Uhr – 15:00 Uhr

- Schmetterling-Gruppe
  Montag – Freitag 07:30 Uhr – 13:00 Uhr

Angebotsformen in der Kinderkrippe „Purzelbaum“ für Kinder von 10 Monaten - 3 Jahren:

- Marienkäfer-Gruppe
  Montag - Freitag 07:00 Uhr – 14:00 Uhr

- Bienen-Gruppe
  Montag - Freitag 07:00 Uhr – 15:00 Uhr

Die Angebotsformen richten sich nach der Nachfrage der Eltern. Etwaige Änderungen sind dem Träger vorbehalten. Die Einteilung der Kinder in die Gruppen obliegt der Kita-Leitung.

3.6 Buchungszeiten

Folgende Buchungszeiten stehen im Kindergarten „Purzelbaum“ zur Verfügung:

- 3 – 4 Stunden
- 4 – 5 Stunden
- 5 – 6 Stunden
- 6 – 7 Stunden
- 7 – 8 Stunden
- 8 – 9 Stunden

Folgende Buchungszeiten stehen in der Kinderkrippe „Purzelbaum“ zur Verfügung:

- 3 – 4 Stunden
- 4 – 5 Stunden
- 5 – 6 Stunden
- 6 – 7 Stunden
- 7 – 8 Stunden

(Die Gesamtbuchungsstunden müssen einen Mindestzeitraum von wöchentlich 20 Stunden belegen.)

Buchungszeiten über die angegebenen Stundenzahlen hinaus können nicht gebucht werden.

Eine Änderung der gewählten Buchungszeiten ist nur zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. Eine Änderung der Buchungsstunden kann nur insoweit genehmigt werden, sofern der Personal- und Fachkräfteschlüssel dadurch nicht gefährdet wird und Plätze vorhanden sind. Die Leitung der Kindertagesstätte darf eine Buchungsänderung zurückweisen. Ab den Monaten Juni, Juli und August können Änderungen der Buchungszeiten nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden und bedürfen einer vorherigen Rücksprache mit der Kita-Leitung.
Die 2. Umbuchung sowie jede weitere Umbuchung innerhalb eines Kitajahres ist gebührenpflichtig.

3.7 Erkrankungen / Fernbleiben

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, dem Besuchsverbot beziehungsweise der Wiederaufnahme eines Kindes nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG), als Anhang im Bildungs- und Betreuungsvertrag, maßgebend.

3.7.1 Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Betreuungseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Personensorgeberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens von in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten (zum Beispiel Masern, Mumps, Scharlach, Röteln, Windpocken etc.) oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Kranke Kinder in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, starkem Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall haben keinen Zugang zur Kindertagesbetreuung. Die Kita ist berechtigt, in diesem Sinne erkrankte Kinder von ihren Sorgeberechtigten abholen zu lassen und einen Arztbesuch anzuregen. Nach Erkrankung werden Kinder bei gutem Allgemeinzustand und mindestens 48 Stunden nach Abklingen der Symptome und Fieberfreiheit zur Gemeinschaftseinrichtung ohne ein ärztliches Attest wieder zugelassen. Bei unklaren Verhältnissen, chronisch kranken Kindern oder immer wieder auftretenden Krankheiten kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

3.7.2 Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.

3.7.3 Erzieherinnen haben keine medizinische Ausbildung und sind nicht verpflichtet, kranken Kindern Medikamente zu verabreichen. Medikamente werden deshalb in der Kindertagesstätte grundsätzlich nicht verabreicht. Nur in besonderen, unumgänglichen Einzelfällen können Notfallmedikamente verabreicht werden. Dieses ist im Einzelfall mit den Personensorgeberechtigten gesondert durch ein Verabreichungsformular zu vereinbaren und durch Unterschrift zu bestätigen. In diesen Fällen werden Medikamente nur mit ärztlicher Bescheinigung und in Absprache mit dem Arzt

verabreicht. Die Medikamente sind persönlich an die Mitarbeiter zu übergeben und müssen mit dem Namen des Kindes und genauer Dosierung versehen sein. Die Mitarbeiter können eine Verabreichung ablehnen. Antibiotika stellt kein Notfallmedikament dar. Die Erziehungsberechtigten stellen die Erzieherinnen für den Fall gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder Schädigungen des Kindes in Zusammenhang mit der Verabreichung von Medikamenten, der Anwendung von Verordnungen, der Messung von Körperfunktionen oder der Überwachung von Diäten von aller Haftung frei.

3.7.4 Die Personensorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass alle Personen, die im Notfall zu benachrichtigen sind, aktuell in einer Liste geführt werden.

3.8 Aufsichtspflicht und Haftung / Unfallversicherung

3.8.1 Der Weg zur und von der Kindertagesstätte liegt im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten.

3.8.2 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der **persönlichen Begrüßung** des Kindes durch das zuständige pädagogische Personal. Die Aufsichtspflicht endet spätestens zum Zeitpunkt der Schließung der Einrichtung mit der **persönlichen Verabschiedung** des Kindes durch das pädagogische Personal. Die Erzieherinnen sind schriftlich darüber zu informieren, von wem das Kind abgeholt wird. Die Personen müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Kinder unter 3 Jahren dürfen nur von Erwachsenen gebracht und abgeholt werden. Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass der Vordruck der abholberechtigten Personen jederzeit aktuell geführt ist und dass Kinder von unbekannten abholberechtigten Personen nur durch Vorlage eines schriftlichen Personaldokumentes übergeben werden.

Die Kinder sind durch gesetzliche Regelung gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung (Wegeverletzungen sind der Leitung umgehend zu melden)

- während des Aufenthaltes und während allen Veranstaltungen der Einrichtung auch außerhalb des Grundstückes (bei Spaziergängen, Ausflüge etc.)

3.8.3 Kinder, deren Betreuungsvertrag endet, dürfen die Einrichtung nur in Begleitung von den Erziehungsberechtigen oder abholberechtigten Personen betreten. Die Aufsichtspflicht und Haftung liegt hier ausschließlich im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten.

3.8.4 Für Garderobe, Fahrräder und mitgebrachtes Spielzeug übernimmt die Einrichtung keine Haftung. Die Eltern haften bei einer Beschädigung von Eigentum Dritter durch ihr Kind, sofern keine Aufsichtspflichtverletzung durch das Erzieherpersonal vorliegt.

Achtung

Bei Festen und Feiern in der Kindertageseinrichtung sowie anderen öffentlichen Veranstaltungen, die von der Einrichtung organisiert, jedoch von Erziehungsberechtigten besucht und begleitet werden (wie zum Beispiel Tag der offenen Tür, Martinsumzug, Sommerfest, Faschingsumzug etc.), obliegt die Aufsicht über die Kinder bei den Erziehungsberechtigten.

3.9 Mitwirkungspflicht der Eltern

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, jegliche Veränderung von familiären Verhältnissen, die Einfluss auf den Rechtsanspruch oder den Elternbeitrag des zu betreuenden Kindes haben, dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Sofern bereits eine Beitragsermäßigung in Höhe des staatlichen Zuschusses durch einen anderen Träger gewährt wurde, ist dies der neuen Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Ferner sind die Eltern verpflichtet, bei Bezug von Betreuungsgeld alle anspruchserheblichen Änderungen bei Eintritt in die Kita der zuständigen Stelle mitzuteilen. Entsteht dem Träger aus der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung der vorgenannten Pflichten ein wirtschaftlicher Nachteil, so kommen die Eltern für den wirtschaftlichen Nachteil in voller Höhe auf. Für Kinder die vom Schulbesuch zurückgestellt werden oder vorzeitig eingeschult werden, ist ein Nachweis in Kopie vorzulegen.

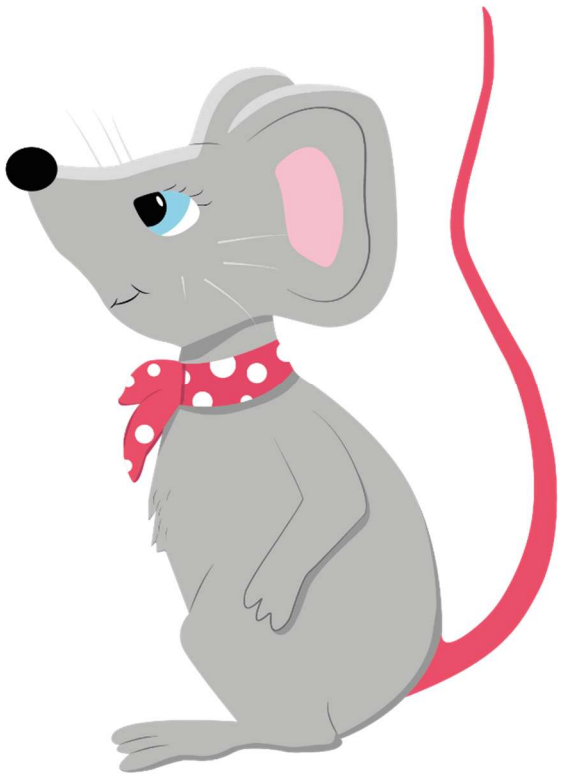

4. Gebühren

Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten. Dabei ist es unerheblich, ob diese im Erhebungszeitraum die Kindertagesstätte tatsächlich besuchen oder nicht. Im vollen Kalenderjahr sind Gebühren für 12 Monate zu entrichten. Schließtage, Eingewöhnungszeiten und Ferienzeiten sind ebenfalls gebührenpflichtig. Die Gebühren werden bis spätestens 15. eines jeden Monats im Voraus von Ihrem Konto abgebucht. Eine entsprechende Einzugsermächtigung ist durch den Gebührenschuldner zu erteilen.

Sind die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages mehr als einen Monat im Rückstand, verliert das Kind das Anrecht auf einen Betreuungsplatz.

Die Gebühren werden auf Antrag bei entsprechenden Einkommensverhältnissen vom Kreisjugendamt des Landkreises Günzburg übernommen. Anträge sind bei der Leitung unserer Kindertageseinrichtung erhältlich.

a. Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren sind in der jeweils gültigen „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Burgau“ geregelt.

(Die Gebühren sind bindend für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Burgau.)

b. Zusätzliche staatliche Leistungen:

Kinder unter 3 Jahre (für Geburten bis 31.12.2024):
Der Freistaat Bayern hat zum 1. Januar 2020 das Krippengeld eingeführt. Damit werden Eltern bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit monatlich bis zu 100,00 € pro Kind bei den Kinderbetreuungsbeiträgen entlastet, wenn sie diese tatsächlich tragen. Der Zuschuss wird für den Zeitraum ab dem auf die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes nachfolgenden Kalendermonat bis 31. August des Kalenderjahres gewährt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

Ein Antrag der Eltern beim Zentrum Bayern Familie und Soziales ist erforderlich.
Der Antrag samt Erläuterungen steht auf der Homepage des ZBFS unter www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld zur Verfügung.
Die Auszahlung erfolgt direkt an die Antragsteller.

Beispiel:
Besucht ein Kind (unter 3 Jahre), die Tageseinrichtung mit einer täglichen Buchungszeit von 6-7 Stunden, ergibt sich eine Betreuungsgebühr von 317,00 €.
Die Eltern müssen die gesamte Gebühr in Höhe von 317,00 € bezahlen, haben jedoch die Möglichkeit das Krippengeld beim Freistaat zu beantragen und somit einen Zuschuss von bis zu 100,00 € zu erhalten.

Kinder über 3 Jahre:
Zur Entlastung der Familien leistet der Staat einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden im Rahmen der kindbezogenen Förderung. Ein Antrag der Eltern ist nicht erforderlich.

Beispiel:
Besucht ein Kind (über 3 Jahre), für das die o.g. Förderung zutrifft, die Tageseinrichtung mit einer täglichen Buchungszeit von 6-7 Stunden, ergibt sich eine Betreuungsgebühr von 187,50 €. Abzüglich der staatlichen Förderung müssen die Eltern einen Anteil von 87,50 € bezahlen.

5. Gruppeneinteilung

Gruppenfestlegung/Gruppenwechsel:

Die Einteilung der Kinder in die verschiedenen Gruppen erfolgt in den Kindertageseinrichtungen. Elternwünsche können nur insoweit berücksichtigt werden, als Plätze und Personal zur Verfügung stehen.

Eine Änderung der Tarifgruppe/Buchungszeit kann einen Gruppenwechsel zur Folge haben. Es ist deshalb beim Ausfüllen der Anmeldung darauf zu achten, welcher Zeitraum der Betreuung für Ihr Kind angemessen ist.

Sollte ein Wechsel unumgänglich sein, so ist dieser schriftlich durch eine Änderungsmeldung zu beantragen. Änderungen sind jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig.

6. Schließzeiten

Die Schließzeiten werden jeweils von jeder Einrichtung in Absprache mit dem Elternbeirat und der Gesamtleitung festgelegt. Eine Schließzeit bis zu 30 Tagen im Jahr sowie eine Teamfortbildung von bis zu 5 Tagen jährlich entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Die Eltern werden rechtzeitig darüber informiert.

7. Nutzung von Apps

KidsFox-App

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

um die Kommunikation zwischen Eltern und Pädagog:innen zu erleichtern, nutzt die Kita Purzelbaum der Stadt Burgau die DSGVO-konforme Kita-Messenger-App namens „KidsFox“ der Fox Education Services GmbH mit Sitz in Österreich (Liechtensteinstraße 25/DG; 1090 Wien).

Die Stadt Burgau bietet somit allen Erziehungsberechtigten, welche ihre Kinder bzw. ihr Kind in der Kindertagesstätte Purzelbaum in Unterknöringen betreuen lassen, die Möglichkeit einer schnellen und einfachen Eltern-Pädagog:innen-Kommunikation.

Somit stehen Ihnen und uns mithilfe der Kids-Fox-App einige Möglichkeiten der unkomplizierten Kommunikation zur Verfügung. Im Einzelnen möchten wir Ihnen ein paar Funktionen vorstellen:

Funktion	Beispiele	Hinweise
News der Stadt Burgau	In diesem Bereich finden Sie in unregelmäßigen Abständen wichtige übergreifende Informationen. Das könnten Einladungen zu Veranstaltungen sein, aber auch Hinweise oder diese Benutzerordnung.	Sie können diese Informationen abrufen, aber selbst nichts einstellen oder darauf antworten.
News der Kita-Gruppen	Hier stehen Gruppenbezogene Nachrichten. Beispielsweise Informationen zum nächsten Ausflug oder eine Mitbringliste für unser nächstes Projekt.	Auch hier können Sie die Informationen lediglich abrufen.
Gruppenchats	Manchmal ist es notwendig, zum Beispiel im Elternbeirat, sich über bestimmte Dinge abzustimmen. Hier können die Nachrichten von jedem Gruppenmitglied gelesen und beantwortet werden.	Respektieren Sie die Privatsphäre der anderen und geben Sie keine persönlichen Informationen über Sie oder Ihr Kind weiter. Bleiben Sie sachlich und höflich. Verschicken Sie keine Werbung über den Gruppenchat und bleiben Sie beim Thema. Das hilft, die Kommunikation untereinander zu vereinfachen und einen positiven Austausch zu ermöglichen.
Einzelchats	Sie können über die Kids-Fox-App auch einzelnen Personen schreiben. Beispielsweise	Inhalte aus dem Einzelchat können nur Sie und die angeschriebene Person lesen. Wir

	können Sie die Gruppenleitung nochmal etwas fragen, falls Sie sich unsicher bei einem Thema waren.	bitten Sie auch hier sachlich und höflich zu bleiben.
Krankmeldungen/ Abwesenheitsmeldungen	Sie können Ihr Kind über die Kids-Fox-App krank oder abwesend melden. Dabei müssen Sie auswählen, wie lange die Krankheit bzw. Abwesenheit andauert und aus welchem Grund das Kind fehlt.	Sie können uns über diese Funktion nicht mitteilen, welche Krankheit Ihr Kind hat. Sollte es etwas Ansteckendes sein, dann bitten wir Sie uns eine Einzelnachricht an die Gruppenleitung oder Einrichtungsleitung zu schicken.
Übersetzungsdienst	Sie können Chats, News und mehr direkt in der App übersetzen lassen. Dafür kann in Ihren Profileinstellungen die passende Sprache ausgewählt werden. Wir weisen Sie darauf hin, dass der Übersetzungsdienst über Microsoft Azure erfolgt. Wir können nicht ausschließen, dass hier Daten an die USA versendet werden.	Sie können durch diese Funktion in Ihrer Muttersprache lesen und antworten. Der Übersetzungsdienst übersetzt Nachrichten von anderen sofort für Sie in Ihre Sprache. Bei Antworten von Ihnen können andere App-Nutzer ebenfalls eine Übersetzung vornehmen. Da die Texte über Microsoft Azure übersetzte werden, raten wir davon ab hier persönliche Daten, wie Name des Kindes oder die Adresse, einzugeben.
Portfolio	Die Einrichtung könnte hier ein digitales Portfolio des Kindes anlegen. Fotos und Beiträge würden dadurch in einer Cloud gespeichert und könnte mit Ihnen geteilt werden.	Das digitale Portfolio wird in der Einrichtung nicht genutzt. Bilder und Beiträge werden in das analoge Portfolio übertragen. Dieses Portfolio ist Eigentum des Kindes.
Termine und Elterngespräche	Die Einrichtung kann Termine und Zeiträume für Elterngespräche vergeben und Sie können sich den passenden Zeitraum in der App vormerken.	Sie können hier freie Termine sehen. Andere Eltern sehen nicht, wann Sie welchen Termin gebucht haben.
Umfragen	Die Einrichtung hat die Möglichkeit Umfragen zu starten. Diese können Sie beantworten.	Es werden nur Gruppenbezogene oder Einrichtungsbezogene Umfragen gemacht. Sind offene Fragen zu beantworten, achten Sie darauf keine persönlichen Inhalte preiszugeben.

Regeln im Chat

- Sachlich und höflich bleiben
- Keinen Spam oder Werbung verschicken
- Beim Thema bleiben
- Keine persönlichen Daten von sich oder den Kindern weitergeben
- Die Privatsphäre der anderen respektieren

- Privatgespräche gehören nicht in Gruppenchats

Regeln in der gesamten App

Die Pädagog:innen schätzen die Kommunikation mit Ihnen, jedoch werden außerhalb der Arbeitszeit keine Antworten auf Ihre Fragen verschickt. Es ist wichtig sich mit Ihnen abzustimmen und Ihre Fragen zu beantworten, aber die Arbeit mit den Kindern geht vor. Achten Sie auf einen respektvollen Umgang mit allen Teilnehmern in der App, damit sich alle wohlfühlen. Privates soll privat bleiben. Sie müssen niemandem Ihre private Situation in der App preisgeben. Falls Sie sensible Themen haben, die Sie gerne mit der Gruppenleitung oder der Einrichtungsleitung besprechen wollen, dann Fragen Sie nach einem persönlichen Gespräch. Wir werden uns Zeit für Sie nehmen. Sollten Sie doch einmal private Informationen von anderen erhalten, dann behalten Sie das bitte für sich. Die Betroffenen sollen selbst entscheiden können, welche Informationen an wen offengelegt werden. *

Empfehlung im Umgang mit Kinderfotos

Kinder lernen durch Beobachten und machen nach, was ihre Bezugspersonen tun. Auch bei der Mediennutzung sind Sie das wichtigste Vorbild für Ihr Kind. Legen Sie das Smartphone beim Spielen mit Ihrem Kind zur Seite. Genießen Sie die Zeit mit Ihrem Kind und nehmen Sie Auszeiten vom Bildschirm. Leben Sie einen bewussten und reflektierten Umgang mit Medien vor. Auch Kinder haben bereits Persönlichkeitsrechte. Deshalb sollten Sie Ihr Kind so früh wie möglich einbeziehen. Wenn es noch sehr jung ist, können Sie fragen, ob es sich auf dem Foto mag, bevor Sie es weiterleiten. Ab dem Kindergartenalter sollten Sie genauer nachfragen, z.B. ob auch Oma und Opa ein Bild sehen und haben dürfen. Respektieren Sie die Entscheidung Ihres Kindes, auch wenn sie nicht Ihrer Meinung entspricht.

Denken Sie außerdem darüber nach, über welche Kanäle Fotos verbreitet werden. Wenn Sie ein Bild bei WhatsApp teilen, kann es leicht und unbemerkt weitergeleitet werden und möglicherweise auch in fremde Hände gelangen. Dann wissen Sie nicht, was damit passiert.

Um das zu vermeiden, gibt es oft verschiedene Einstellungsmöglichkeiten in Apps oder auf Plattformen, die die Sichtbarkeit bzw. den Empfängerkreis einschränken. Kontrollieren Sie auch regelmäßig die eigenen Privatsphäre- und Sicherheitseinstellungen! Vermeiden Sie es unbedingt, ein Foto Ihres Kindes in Kombination mit genauen Daten wie Namen oder Wohnort zu posten.
Das Portfolio ist und bleibt Eigentum des Kindes und wird bei uns weiterhin analog geführt. So können die Kinder selbst entscheiden, wann sie ihre

Bilder und Einträge ansehen wollen und wem sie es zeigen möchten.

5 Tipps für einen sicheren Umgang im Internet und bei mobilen Geräten

- Vergeben Sie für jedes Online- und Benutzerkonto ein eigenes, sicheres Passwort und ändern Sie schnellstmöglich alle Passwörter, wenn diese in falsche Hände geraten sein könnten.
- Seien Sie vorsichtig beim Öffnen von E-Mail-Anhängen oder beim Klick auf einen Link, denn Schadprogramme werden oft über in E-Mails integrierte Bilder oder Dateianhänge verbreitet oder verbergen sich hinter Links.
- Halten Sie Apps und Betriebssystem Ihres Geräts mit regelmäßigen Updates auf dem neuesten Stand.
- Sichern Sie die Daten auf Ihren Geräten regelmäßig und verschlüsseln Sie sensible Daten.
- Löschen und formatieren Sie alle Speicher, bevor Sie ein Gerät verkaufen, weitergeben oder entsorgen.

Weitere Informationen zum Thema Datenschutz in Verbindung mit der KidsFox-App finden Sie auf der Webseite der Stadt Burgau unter https://www.burgau.de/Rathaus/Satzungen-Datenschutzinformationen sowie in der App selbst.

* Die Nutzung der App ist nicht verpflichtend.

8. Sonstiges

Beim Eintritt in den <u>Kindergarten</u> hat das Kind insbesondere mitzubringen:

- Feste Hausschuhe (keine Pantoffel oder Holzschuhe)
- Turnbeutel mit T-Shirt/Leggings
- Papiertaschentücher
- Brotzeittasche
- Kleidung zum Wechseln
- Vorlage der letzten Früherkennungsuntersuchung (U-Heft) – freiwillig

Beim Eintritt in die <u>Kinderkrippe</u> hat das Kind insbesondere folgendes mitzubringen:

- Kleidung zum Wechseln
- Windeln, Hygiene- und Pflegeprodukte
- Wetterabhängige Kleidung
- Hausschuhe oder rutschfeste Socken
- Brotzeitdose
- Vorlage der letzten Früherkennungsuntersuchung (U-Heft) - freiwillig

Ferner bitten wir Sie, uns Änderungen von persönlichen Angaben, wie Adresse, Telefonnummer usw., umgehend mitzuteilen. Es ist uns wichtig, Sie im Notfall sofort erreichen zu können.

9. Ansprechpartner:innen
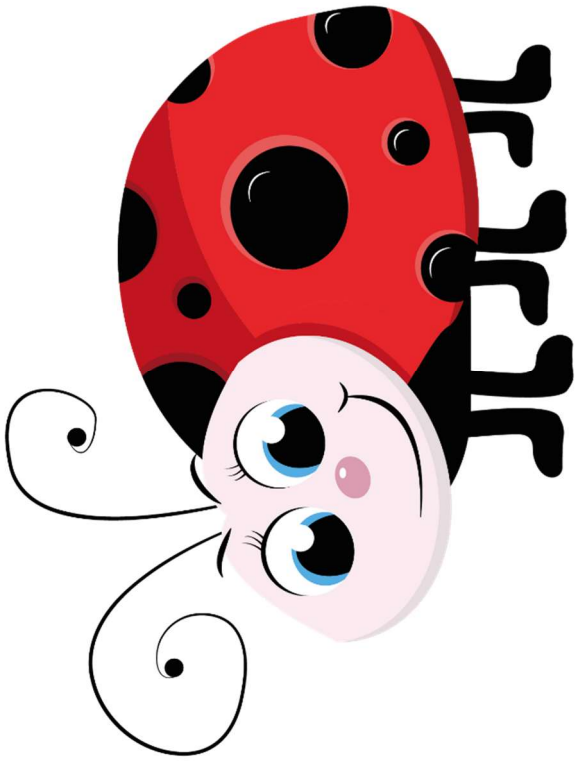
Kita „Purzelbaum“	**Name:**	**Telefon:**
Leitung:	Sabine Fritz	08222 / 5063
Vertretung:	Monika Patterer	08222 / 9658203
Verwaltung Stadt Burgau		
Leitung Hauptamt:	Wolfgang Buckel	08222 / 4006-20
Sachbearbeitung:	Brigitte Tomasini	08222 / 4006-38
Kindergartenreferentin		
Stadträtin	Monika Riß	08222 / 411684